

Mitteilungsblatt – Sondernummer der Paris Lodron-Universität Salzburg

148. Curriculum für das Doktoratsstudium Katholische Theologie an der Paris Lodron-Universität Salzburg (Version 2017)

Inhalt

§ 1	Allgemeines und Zulassungsvoraussetzungen	2
§ 2	Qualifikationsprofil	3
§ 3	Gliederung und Inhalt des Studiums	3
§ 4	Disposition.....	4
§ 5	DissertantInnenseminare.....	5
§ 6	Lehrveranstaltungen	5
§ 7	Sonderleistungen.....	5
§ 8	Dissertation	6
§ 9	Dissertationsverteidigung und Rigorosum	6
§ 10	Promotionskommission.....	7
§ 11	Inkrafttreten	7
§ 12	Übergangsbestimmungen	7

Der Senat der Paris Lodron-Universität Salzburg hat in seiner Sitzung am 20.06.2017 das von der Curricularkommission Theologie der Universität Salzburg in der Sitzung vom 08.06.2017 beschlossene Curriculum für das Doktoratsstudium Katholische Theologie an der Katholisch-Theologischen Fakultät in der nachfolgenden Fassung erlassen.

Rechtsgrundlage sind das Bundesgesetz über die Organisation der Universitäten und ihre Studien (Universitätsgesetz 2002 – UG 2002, BGBl. I Nr. 120/2002 idgF), Art. V § 1 Abs. 3 des Konkordates zwischen dem Heiligen Stuhl und der Republik Österreich, BGBl. II Nr. 2/1934, Rundschreiben der Kongregation für das Katholische Bildungswesen zur Umsetzung des Bolognaprozesses sowie der studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Salzburg in der jeweils geltenden Fassung. Insbesondere wird auf die folgenden Regelungen verwiesen:

- Bzgl. Zulassung zum Doktoratsstudium: § 64 Abs. 4 UG 2002
- Bzgl. der Zulassungsfrist: § 61 Abs. 1 UG 2002
- Bzgl. der Abfassung, Begutachtung und Beurteilung der Dissertation sowie bzgl. der Promotionskommissionen: § 82 UG 2002 sowie § 24 Satzung
- Bzgl. Rigorosum und Dissertationsverteidigung: § 13 und § 18 Satzung

Bzgl. der Umsetzung der Doktoratsstudien wird auf die „Standards & Empfehlungen des Rektorats und des Senats zur Qualität im Doktoratsstudium“ hingewiesen (Mitteilungsblatt Nr. 35 vom 5. Dezember 2014).

§ 1 Allgemeines und Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Die innere Ordnung des Doktoratsstudiums Katholische Theologie richtet sich nach den Vorgaben der Apostolischen Konstitution „Sapientia Christiana“, dem Akkomodationsdekret für die katholisch-theologischen Fakultäten in Österreich und weiteren kirchlichen Rechtsgrundlagen sowie den einschlägigen staatskirchenrechtlichen Bestimmungen.
- (2) Der Gesamtumfang für das Doktoratsstudium Katholische Theologie beträgt 180 ECTS-Anrechnungspunkte. Dies entspricht einer vorgesehenen Studiendauer von 6 Semestern. Im Gesamtarbeitsaufwand für das Doktoratsstudium sind die Abfassung der Dissertation (120 ECTS-Anrechnungspunkte), die Absolvierung des Doktoratscurriculums (50 ECTS-Anrechnungspunkte) und eine öffentliche Abschlussprüfung (Rigorosum) aus dem Dissertations- und Zweitfach unter Einschluss der Dissertationsverteidigung (10 ECTS-Anrechnungspunkte) eingeschlossen.
- (3) Zu Beginn des Studiums sind aus den folgenden Fächern ein Dissertations- und ein Zweitfach zu wählen: Philosophie, Religionswissenschaft, Alttestamentliche Bibelwissenschaft, Neutestamentliche Bibelwissenschaft, Kirchengeschichte und Patrologie, Dogmatik, Ökumenische Theologie, Fundamentaltheologie, Interkulturelle Theologie, Moralthologie, Christliche Gesellschaftslehre, Liturgiewissenschaft und Sakramententheologie, Pastoraltheologie, Kirchenrecht, Katechetik und Religionspädagogik. Das Zweitfach darf nicht der Fächergruppe des Dissertationsfachs angehören.
- (4) Absolventinnen bzw. Absolventen des Doktoratsstudiums der Katholischen Theologie an der Katholisch-Theologischen Fakultät wird der akademische Grad „Doktorin der Theologie“ bzw. „Doktor der Theologie“, abgekürzt „Dr. theol.“, verliehen.
- (5) Studierende mit Behinderung und/oder chronischer Erkrankung dürfen keinerlei Benachteiligung im Studium erfahren. Es gelten die Grundsätze der UN-Konvention für die Rechte von Menschen mit Behinderungen, das Bundes-Gleichbehandlungsgesetz sowie das Prinzip des Nachteilsausgleichs.
- (6) Die Zulassung zum Doktoratsstudium Katholische Theologie setzt ein in einem Studium der Katholischen Fachtheologie erworbenes Magisterium oder ein kanonisches Lizentiat der Katholischen Theologie voraus..
- (7) Die Zulassung zum Doktoratsstudium Katholische Theologie aufgrund des Abschlusses eines anderen Studiums kann erfolgen, wenn dieses inhaltlich, umfangmäßig und anforde-

rungsmäßig den in Abs. 6 genannten Studien entspricht. Wenn die Gleichwertigkeit grundsätzlich gegeben ist und nur einzelne Ergänzungen auf die volle Gleichwertigkeit fehlen, ist das Rektorat berechtigt, die Feststellung der Gleichwertigkeit mit der Auflage von Prüfungen zu verbinden, die während des Doktoratsstudiums abzulegen sind. Dabei sind die im anzu-erkennenden Studium erbrachten Studienleistungen, sofern sie gleichwertig sind, entsprechend den Prinzipien der Konvention von Lissabon im Hinblick auf das Studium der Katholischen Fachtheologie anzuerkennen. Durch die Auflagen ist eine Abdeckung des Fächerkanons der Katholischen Fachtheologie gemäß „Sapientia Christiana“ sicherzustellen. Als Referenz für Inhalt und Umfang der ergänzenden Prüfungs- bzw. Studienleistungen gelten die Vorgaben der Kirchlichen Rahmenordnung für das Studium der Katholischen Fachtheologie in Österreich (Amtsblatt der ÖBK, Nr. 46, 1. Sept. 2008).

- (8) Die Zulassung zum Doktoratsstudium Katholische Theologie setzt ausreichende Kenntnisse der lateinischen und altgriechischen, im Fall eines bibelwissenschaftlichen Dissertationsfachs auch der hebräischen Sprache voraus.

§ 2 Qualifikationsprofil

- (1) Ziel des Doktoratsstudiums ist die Heranbildung und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses (§ 51 Abs. 2 Z 12 UG 2002). Die Doktorandinnen und Doktoranden des Doktoratsstudiums Katholische Theologie erlangen über die in den vorgängigen Studien erworbene wissenschaftliche Berufsvorbildung hinaus die Fähigkeit, durch selbstständige Forschung in einer Disziplin des theologischen Fächerkanons unter Erbringung neuer, über den bisher erreichten Wissensstand hinausgehender Forschungsergebnisse zur Weiterentwicklung der katholisch-theologischen Wissenschaft beizutragen

Absolventinnen und Absolventen des Doktoratsstudiums verfügen über ein historisch fundiertes systematisches Verständnis der gewählten theologischen Disziplin und verstehen die Forschungsmethoden dieser Disziplin anzuwenden sowie die aktuellen Fragestellungen kompetent zu behandeln. Sie verfügen über eine umfassende und profunde Kenntnis der Literatur ihres Forschungsgebietes und haben durch die Vorlage einer wissenschaftlichen Arbeit einen beachtlichen Beitrag zum Fortschritt der wissenschaftlichen Erkenntnisse in der behandelten Frage geleistet (s. Art. 81 lit. c *Sapientia Christiana*).

Im Doktoratsstudium Katholische Theologie wird auch die Zusammenschau befördert, in der die Einheit der vielgestaltigen Theologie interdisziplinär und wissenschaftstheoretisch zum Tragen kommt: Promovierte können sowohl die Frage der Pluralität und Integration verschiedener theologischer Fächer als auch die Frage nach dem Stellenwert der Theologie im universitären, gesellschaftlichen und kirchlichen Kontext auf hohem Niveau thematisieren.

Das Doktoratsstudium Katholische Theologie befähigt zur Lehr- und Forschungstätigkeit an Universitäten und Hochschulen und vermittelt die Grundqualifikationen für wichtige berufliche Positionen in Kirche und Gesellschaft.

- (2) Absolventinnen und Absolventen des Doktoratsstudiums haben u.a. folgende Qualifikationen erworben:
- Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit, die zur Weiterentwicklung der theologischen Forschung beiträgt;
 - detaillierte Kenntnis wissenschaftlicher Fragestellungen und Methoden in den gewählten theologischen Fächern;
 - Kompetenz zur Integration dieses Wissens in das Gesamt der Theologie;
 - Fähigkeit, die inneren Zusammenhänge zwischen den Disziplinen der Katholischen Theologie herzustellen und wissenschaftstheoretisch reflektiert am interdisziplinären Gespräch mit anderen Wissenschaften teilzunehmen;
 - Fähigkeit, die Erkenntnisse aus ihren Spezialgebieten mit Fachkolleg/inn/en zu diskutieren und vor internationalem akademischen Publikum vorzutragen, aber auch in außeruniversitären Kontexten kompetent zu präsentieren;

- Befähigung zur Vermittlung wissenschaftlicher Kenntnisse in unterschiedlichen Bildungszusammenhängen;
- Fähigkeit, die Bedeutsamkeit des theologisch-wissenschaftlichen Diskurses für die Praxis von Kirche und Gesellschaft reflektieren zu können;
- Kompetenz, mit Blick auf die Fragen des Glaubens und der Religion den gesellschaftlichen, wissenschaftlichen und kulturellen Fortschritt einer Wissensgesellschaft in einem akademischen oder nicht-akademischen beruflichen Umfeld voranzutreiben.

§ 3 Gliederung und Inhalt des Studiums

Die Erarbeitung der Dissertation bildet den Hauptteil des Doktoratsstudiums Katholische Theologie. Für die Dissertation sind 120 ECTS-Anrechnungspunkte vorgesehen. Dies beinhaltet auch die mit 12 ECTS- Anrechnungspunkten veranschlagte Disposition inkl. deren Präsentation. Der curriculare Anteil des Doktoratsstudiums dient

- a) der weitergehenden Spezialisierung im Dissertationsfach (Modul 1, 18 ECTS-Anrechnungspunkte und Modul 2, 6 ECTS-Anrechnungspunkte)
- b) der Vertiefung im Zweitfach (Modul 3, 12 ECTS- Anrechnungspunkte)
- c) dem Erwerb interdisziplinärer, wissenschaftstheoretischer und wissenschaftsdidaktischer Kompetenzen (Modul 4, 14 ECTS- Anrechnungspunkte).

Das Rigorosum wird mit 10 ECTS- Anrechnungspunkten bewertet.

Im Folgenden sind die Module des Doktoratsstudiums Katholische Theologie aufgelistet.

Doktoratsstudium Katholische Religion				
Modul	Lehrveranstaltung	SSt.	Typ	ECTS
Modul 1: Spezialisierung im Dissertationsfach I				
	DissertantInnenseminar 1	2	SE	6
	DissertantInnenseminar 2	2	SE	6
	DissertantInnenseminar 3	2	SE	6
	Zwischensumme Modul 1	6		18
Modul 2: Spezialisierung im Dissertationsfach II				
	Spezialisierungslehrveranstaltung aus dem Dissertationsfach 1	2	gemäß § 6	3
	Spezialisierungslehrveranstaltung aus dem Dissertationsfach 2	2	gemäß § 6	3
	Zwischensumme Modul 2	4		6
Modul 3: Vertiefung im Zweitfach				
	Seminar aus dem Zweitfach	2	SE	6
	Spezialisierungslehrveranstaltung aus dem Zweitfach 1	2	gemäß § 6	3
	Spezialisierungslehrveranstaltung aus dem Zweitfach 2	2	gemäß § 6	3
	Zwischensumme Modul 3	6		12
Modul 4: Wissenschaftliche Sonderleistungen				
				14
Dissertation				
				120
	davon Disposition			12
Rigorosum				
				10
Summen Gesamt				
				180

§ 4 Disposition

(§ 24 Abs. 4 Satzung)

- (1) Die Disposition und deren Präsentation sind im Doktoratsstudium der Katholische Theologie mit 12 ECTS-Anrechnungspunkten bewertet.
- (2) Die Disposition muss die Problemstellung (theoretischer Hintergrund) der Dissertation, die mit dem Thema zusammenhängenden Fragen sowie das Arbeitsvorhaben (Gang der Darstellung, Methodik) in klarer und verständlicher Form darlegen. Sie muss ferner erkennen lassen, dass das Dissertationsvorhaben zu einer eigenständigen wissenschaftlichen Arbeit führt. Eine Strukturierung des Gedankengangs, der geplante Aufbau der Arbeit, ein Zeitplan sowie ein erstes Literaturverzeichnis sind ebenfalls zwingender Bestandteil der Disposition.
- (3) Bei Einreichung der Disposition sind Stellungnahmen der vorgeschlagenen Hauptbetreuerinnen bzw. Hauptbetreuer sowie der vorgeschlagenen Nebenbetreuerinnen bzw. Nebenbetreuer vorzulegen. Gleichzeitig ist von der vorgeschlagenen Hauptbetreuerin bzw. vom vorgeschlagenen Hauptbetreuer anzuführen, ob weitere Nebenbetreuerinnen bzw. Nebenbetreuer vorgeschlagen werden.
- (4) Die Disposition sollte spätestens nach dem zweiten Semester im zuständigen Prüfungsreferat nach Abstimmung mit der vorgeschlagenen Hauptbetreuerin bzw. dem vorgeschlagenen Hauptbetreuer eingereicht werden.
- (5) Vor Genehmigung der Disposition ist, so zeitnah wie möglich nach der Einreichung, eine mündliche Präsentation und Diskussion des Dissertationsvorhabens vor einem Fachkollegium (z.B. Fachbereichskolloquium, DissertantInnenseminar, im Rahmen eines Doktoratskolloqs) erforderlich. Die Leitung der Veranstaltung hat sicherzustellen, dass eine von der Promotionskommission ernannte, fachlich zuständige Person mit Lehrbefugnis der Präsentation beiwohnt und der Dekanin bzw. dem Dekan über die Präsentation berichtet. Die Präsentation muss öffentlich zugänglich sein. Die Dissertantin bzw. der Dissertant sollte im Rahmen der Diskussion Anregungen für ihr bzw. sein Dissertationskonzept erhalten.
- (6) Nach Genehmigung der Disposition (gemäß § 24 Abs. 4 Satzung) ist zwischen der Hauptbetreuerin bzw. dem Hauptbetreuer und der Dissertantin bzw. dem Dissertanten eine Betreuungsvereinbarung gemäß den Vorgaben der Universität Salzburg abzuschließen.
- (7) Der Umfang der Disposition soll 10-12 Seiten umfassen.

§ 5 DissertantInnenseminare

- (1) Im Doktoratsstudium Katholische Theologie sind drei DissertantInnenseminare im Gesamtausmaß von 18 ECTS-Anrechnungspunkten positiv zu absolvieren. Die zu besuchenden DissertantInnenseminare sind von der Hauptbetreuerin bzw. vom Hauptbetreuer in Abstimmung mit der Dissertantin bzw. dem Dissertanten festzulegen. Sie müssen einen Bezug zur Dissertation aufweisen und dienen der regelmäßigen Präsentation des Arbeitsfortschritts.
- (2) Vor Genehmigung der Disposition kann nur ein DissertantInnenseminar absolviert werden. Für die Teilnahme an allen weiteren DissertantInnenseminaren gilt die Genehmigung der Disposition als Voraussetzung.

§ 6 Lehrveranstaltungen

- (1) Im Doktoratsstudium Katholische Theologie sind neben den DissertantInnenseminaren weitere als Doktorats-Lehrveranstaltungen an der Katholisch-Theologischen Fakultät ausgewiesene Lehrveranstaltungen im Gesamtausmaß von 6 ECTS-Anrechnungspunkten sowie Spezialisierungslehrveranstaltungen aus dem Zweifach im Gesamtausmaß von 12 ECTS-Anrechnungspunkten positiv zu absolvieren.
- (2) Die zu absolvierenden Lehrveranstaltungen sind wissenschaftstheoretisch, wissenschaftsgeschichtlich und/oder fachspezifisch theoretisch bzw. methodisch oder methodologisch ausge-

richtet. Sie dienen dazu, die allgemeinen oder fachspezifischen Voraussetzungen, Methoden und Ziele wissenschaftlicher Forschung zu reflektieren.

§ 7 Sonderleistungen

- (1) Im Doktoratsstudium Katholische Theologie sind Sonderleistungen im Gesamtausmaß von 14 ECTS-Anrechnungspunkten zu erbringen. Darunter fallen insbesondere folgende Leistungen:
- Abhaltung von eigenen, universitären, fachlich einschlägigen Lehrveranstaltungen (bis zu 2 ECTS-Anrechnungspunkte je Lehrveranstaltung; max. 4 ECTS-Anrechnungspunkte)
 - Aktive Teilnahme an internationalen Workshops und Kongressen (inkl. Paper, Vortrag, Poster o.Ä.) (bis zu 3 ECTS-Anrechnungspunkte je aktiver Teilnahme)
 - Publikationen in wissenschaftlichen, begutachteten Fachzeitschriften, die nicht in Zusammenhang mit der Dissertation stehen (bis zu 3 ECTS-Anrechnungspunkte je Publikation)
 - Aktive Teilnahme an einem Doktoratskolleg (bis zu 3 ECTS-Anrechnungspunkte)
 - Teilnahme an einer Summerschool oder an einer ähnlichen Veranstaltung (bis zu 5 ECTS-Anrechnungspunkte je Teilnahme)
 - Aufenthalt an einer ausländischen Universität, Forschungseinrichtung oder einem Graduiertenkolleg zu Studien- oder Forschungszwecken (gegen Nachweis 1 ECTS-Anrechnungspunkt pro Monat; max. 3 ECTS-Anrechnungspunkte)
 - Erfolgreiche Absolvierung universitärer Lehrveranstaltungen, die fachübergreifende Kompetenzen vermitteln (z.B. Projektmanagement, Wissenschaftsethik, Rhetorik, Hochschuldidaktik, fachwissenschaftliche Fremdsprachen) (bis zu 3 ECTS-Anrechnungspunkte).
 - Erfolgreiche Absolvierung von Lehrveranstaltungen, die als Doktoratslehrveranstaltungen an der Katholisch-Theologischen Fakultät anrechenbar sind (bis zu 5 ECTS-Anrechnungspunkte) und die nicht bereits unter § 6 (1) eingereicht wurden.
- (2) Die einzelnen Sonderleistungen sind vor deren Erbringung der Dekanin bzw. dem Dekan zur Genehmigung und Bewertung mit ECTS-Anrechnungspunkten vorzulegen. Die Dekanin bzw. der Dekan kann hierbei die Promotionskommission einbeziehen. *Zentrale Maßgabe* bei der Genehmigung von Sonderleistungen ist – in Abstimmung mit der Hauptbetreuerin bzw. mit dem Hauptbetreuer – deren *positive Relevanz* für das Vorankommen von Dissertationsprojekten.

§ 8 Dissertation

(§ 82 UG 2002, § 24 Satzung)

- (1) Im Doktoratsstudium ist eine Dissertation (120 ECTS-Anrechnungspunkte) in deutscher, englischer oder nach Genehmigung durch die Promotionskommission einer anderen Sprache abzufassen. Die Dissertation ist eine wissenschaftliche Arbeit, die dem Nachweis der Befähigung zur selbstständigen Bearbeitung wissenschaftlicher Fragestellungen dient (§ 51 Abs. 2 Z 13 UG) und einen beachtlichen innovativen Beitrag zum Fortschritt der wissenschaftlichen Erkenntnisse in der behandelten Frage leistet.
- (2) Das Thema der Dissertation muss einer Disziplin des Fächerkanons der Theologie (siehe oben § 1 Abs. 3) zugeordnet sein oder hat in einem sinnvollen Zusammenhang mit einem dieser Fächer zu stehen.
- (3) Die Dissertation sollte in der Regel nicht mehr als 1.000.000 Zeichen (einschließlich Leerzeichen) umfassen.
- (4) Der Fortschritt der Dissertation ist im Studium zumindest zwei Mal einer internen Fachöffentlichkeit zu präsentieren (z.B. im Rahmen von DissertantInnenseminaren oder Fachbereichskolloquien).

- (5) Hinsichtlich der Bestellung der Zweitgutachterin bzw. des Zweitgutachters gemäß § 24 Abs. 7 der Satzung kann vom Betreuungsteam gemeinsam mit der Dissertantin bzw. dem Dissertanten eine gereichte Vorschlagsliste vorgelegt werden. Allenfalls können auch getrennte Vorschläge gemacht werden.
- (6) Es wird dringend empfohlen, die gesamte Dissertation in einer facheinschlägig üblichen Form (Monographie bzw. Fachbeitrag oder auf dem Weg der Open-Access [siehe www.ubs.sbg.ac.at/open-access/open-access-leitbild-plus.pdf]) zu publizieren.

Ein Exemplar der *veröffentlichten* Dissertation muss der Kongregation für das Katholische Bildungswesen vorgelegt werden (Art. 36 *Ordinationes* zur Apost. Konst. *Sapientia Christiana*).

§ 9 Dissertationsverteidigung und Rigorosum (§ 13 und § 18 Satzung)

- (1) Die Zulassung zur Verteidigung der Dissertation setzt die positive Absolvierung aller DissertantInnenseminare und Lehrveranstaltungen, Sonderleistungen sowie die positive Beurteilung der Dissertation voraus.
- (2) Die öffentliche Dissertationsverteidigung wird von einem Prüfungssenat durchgeführt. Die Hauptbetreuerin bzw. der Hauptbetreuer übernimmt den Vorsitz des Prüfungssenats. Die zwei Prüferinnen bzw. Prüfer sind von der Dekanin bzw. dem Dekan zu bestellen. Neben der Hauptbetreuerin bzw. dem Hauptbetreuer können dem Prüfungssenat eine Nebenbetreuerin bzw. ein Nebenbetreuer angehören. Mindestens ein Mitglied des Prüfungssenates gehört nicht dem Betreuungsteam der Dissertation an. Die Hauptbetreuerin bzw. der Hauptbetreuer, die Nebenbetreuerin bzw. der Nebenbetreuer sowie die Dissertantin bzw. der Dissertant können Vorschläge für die Zusammensetzung des Prüfungssenates vorbringen.
- (3) Die Dissertationsverteidigung beginnt mit der Präsentation der Inhalte und Ergebnisse der Dissertation durch die Dissertantin bzw. den Dissertanten.
- (4) Daraufhin befragen die Mitglieder des Prüfungssenats unter Einbeziehung der Dissertationsgutachten die Dissertantin bzw. den Dissertanten über die Inhalte der Dissertation mit dem Ziel, die Beherrschung des Fachgebietes zu evaluieren.
- (5) Anschließend findet eine allgemeine öffentliche Diskussion unter Moderation der bzw. des Vorsitzenden des Prüfungssenats statt.
- (6) Es folgt die Prüfung aus dem zweiten Fach des Rigorosums.
- (7) Die Beurteilung des Rigorosums erfolgt nach Maßgabe von § 18 Abs. 4 und 5 der Satzung der Universität Salzburg.

§ 10 Promotionskommission

- (1) Die Promotionskommission (§ 24 Abs. 2 Satzung) unterliegt der Geschäftsordnung des Senats der Universität Salzburg und berät die Dekanin bzw. den Dekan in Angelegenheiten des Doktoratsstudiums.
- (2) Der Promotionskommission gehören folgende Personen an:
 - die Dekanin bzw. der Dekan
 - der bzw. die Vorsitzende der für das Doktoratsstudium Katholische Theologie zuständigen Curricularkommission
 - jeweils eine Universitätslehrerin bzw. ein Universitätslehrer mit einer Lehrbefugnis gemäß § 94 Abs. 1 Z 6 und Abs. 2 UG 2002 jedes Fachbereichs der Katholisch-Theologischen Fakultät bzw. je nach Thema der Dissertation auch aus einem einschlägigen Fach der Universität Salzburg. Diese Mitglieder sind auf Vorschlag der einzelnen Fachbereiche so-

wie ggfs. des Hauptbetreuers bzw. der Hauptbetreuerin von der Dekanin bzw. dem Dekan zu bestellen.

- zwei Studierende im Doktoratsstudium an der Katholisch-Theologischen Fakultät. Diese Mitglieder werden vom zuständigen Organ der gesetzlichen Vertretung der Studierenden entsandt.
- (3) Die Promotionskommission berät die Dekanin bzw. den Dekan insbesondere bei Fragen zur Zulassung zum Doktoratsstudium, zur Genehmigung eines Dissertationsvorhabens, zur Auswahl der Betreuerinnen bzw. Betreuer, zur Auswahl der Gutachterinnen bzw. Gutachter und zur Auswahl der Prüferinnen bzw. Prüfer bei der Dissertationsverteidigung.
- (4) Im Falle einer Zulassung nach § 6 Abs. 4 FHStG hat die Promotionskommission das Protokoll über die festgesetzten Lehrveranstaltungen im Rahmen des verlängerten Doktoratsstudiums zu genehmigen.

§ 11 Inkrafttreten

Das Curriculum tritt mit 1. Oktober 2017 in Kraft.

§ 12 Übergangsbestimmungen

- (1) Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Curriculums für das Doktoratsstudium Katholische Theologie an der Paris Lodron-Universität Salzburg (Version 2009, MBl. Nr. 100 vom 26.05.2009, 39. Stück) gemeldet sind, sind berechtigt, ihr Studium bis längstens 30.09.2020 abzuschließen.
- (2) Die Studierenden sind berechtigt, sich jederzeit freiwillig innerhalb der Zulassungsfristen diesem Curriculum zu unterstellen. Eine diesbezügliche schriftliche unwiderrufliche Erklärung ist an die Studienabteilung zu richten.

Impressum

Herausgeber und Verleger:
Rektor der Paris Lodron-Universität Salzburg
O.Univ.-Prof. Dr. Heinrich Schmidinger
Redaktion: Johann Leitner
alle: Kapitelgasse 4-6
A-5020 Salzburg